

Mündlich 27.06.2019

Mein Bürgerantrag ist aus der Rechtsprechung des **Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12.12.2018** heraus entstanden.

Angesichts der Zinsentwicklungen in den letzten Jahren hat das **Verwaltungsgericht Düsseldorf** die Zubilligung eines Zuschlages auf den zulässigen kalkulatorischen Zinssatz **nicht mehr als sachgerecht** angesehen.

Warum Stadtverwaltung und TBL der Rechtsprechung der Düsseldorf Richter nicht folgen können, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Der in der **Begründung der Verwaltungsvorlage** aufgeführte Tabellenvergleich ist ohne Bedeutung, da es nach der Rechtsprechung des **VG Düsseldorf** auf die durchschnittlichen Kreditzinsen ankommt, die dem Durchschnittswert der Wertpapiere der letzten 50 Jahre, der sich im kalkulatorischen Zinssatz widerspiegelt, gegenüber zu stellen sind. Die Düsseldorf Richter haben unmissverständlich dargelegt, dass ein Zuschlag **nicht sachgerecht** sei, wenn die durchschnittlichen Kreditzinsen der bestehenden Verbindlichkeiten unter dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz liegen.

Die durchschnittlichen Kreditzinsen der TBL lagen 2018 mit 2,5 % deutlich unter dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz von 5,87 %. Der in der Begründung aufgeführte Tabellenvergleich zeigt, dass seit 2010 die Zinsen aufgenommener Kredite der TBL stetig nach unten gehen, was gleichzeitig bedeutet, dass für das Gebührenjahr 2020 der Unterschied der durchschnittlichen Kreditzinsen zu dem Durchschnittswert der Wertpapiere der letzten 50 Jahre noch deutlicher ausfallen wird.

Der **Städte- und Gemeindebund NRW** hat die Rechtsprechung aus Düsseldorf aufgenommen und am 6.6.2019 in einer Mitteilung die NRW-Kommunen darüber informiert, dass das **VG Düsseldorf mit Urteil vom 12.12.2018 (Az. 5 K 12028/17)** entschieden hat, dass die Zubilligung eines Zuschlages in Höhe von 0,5 % bei der kalkulatorischen Verzinsung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre **nicht mehr als sachgerecht** angesehen wird.

Die Mitteilung des **Städte- und Gemeindebundes NRW** richtet sich hauptsächlich an die Kommunen, die bisher den zulässigen kalkulatorischen Zinssatz mit einem Zuschlag erhöht haben, damit diese daraus ihre Konsequenzen ziehen können.

Die TBL rechtfertigen die Zulässigkeit des Zuschlages mit der **Rechtsprechung des OVG NRW vom 13.04.2005**, die besagt, dass ein Zuschlag erhoben werden darf, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die für Fremdkapital zu zahlenden Zinsen die Zinsen für Anlagekapital regelmäßig übersteigen.

Hierzu heißt es in der Mitteilung des **Städte- und Gemeindebundes NRW**: „Gleichwohl folgt das **VG Düsseldorf** nicht mehr der Rechtsprechung des **OVG NRW (Urteil vom 13.04.2005 – Az 9 A 3120/03)** wonach der ermittelte, langjährige Durchschnittszinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf, weil dieses in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung **nicht mehr als sachgerecht** angesehen wird.“

Der **Beschlussentwurf der Verwaltung** geht nicht auf die neue Situation ein, die sich durch die Rechtsprechung des **VG Düsseldorf** ergeben hat. Wenn die Stadt Leverkusen keine Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung zieht, dann werden für mögliche Klagen Tür und Tor geöffnet. Dies bitte ich zu bedenken.

Die Mitteilung des **Städte- und Gemeindebundes NRW** sowie mein Redemanuskript übergebe ich anschließend der Verwaltung für die Niederschrift.

Karl-Heinz Jochen



Mitteilungen - Umwelt, Abfall, Abwasser

StGB NRW-Mitteilung vom **06.06.2019**

Verwaltungsgericht Düsseldorf zu kalkulatorischer Verzinsung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 12.12.2018 (Az. 5 K 12028/17 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Zubilligung eines Sicherheits-Zuschlages in Höhe von 0,5 % bei der kalkulatorischen Verzinsung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre nicht mehr als sachgerecht angesehen wird.

Gleichwohl weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass für die Höhe des Zinssatzes die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt maßgebend sind, denn insbesondere Abwasserkanäle werden auf einen Mindestzeitraum von 50 Jahren kalkulatorisch abgeschrieben und refinanziert. Deshalb ist auf die langfristigen Durchschnittsverhältnisse bezogen auf einen solchen Refinanzierungszeitraum abzustellen und nicht auf aktuellen Zinsentwicklungen in den letzten Jahren.

Gleichwohl folgt das VG Düsseldorf nicht mehr der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 13.04.2005 – Az. 9 A 3120/03 -) wonach der ermittelte, langjährige Durchschnittszinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf, weil dieses in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung nicht mehr als sachgerecht angesehen wird.

Rechtsprechung des OVG NRW liegt hierzu bislang noch nicht vor. Das OVG NRW hat allerdings in einem Zulassungs-Beschluss vom 08.03.2016 (Az.: 9 A 2002/14) darauf hingewiesen hat, dass die Rechtsprechung des OVG NRW zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung einer Überprüfung zugeführt werden soll. Zwar hat sich

dieses Berufungsverfahren zwischenzeitlich erledigt. Jedoch deutet sich an, dass das OVG NRW sämtliche Fragestellungen in der Zukunft auch anders als in der Vergangenheit beurteilen könnte.

Az.: 24.1.2.1 qu